

Hinweise zur Antragstellung

„Richtlinie zur Förderung von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen schulischen Maßnahmen an Thüringer Schulen“

Die hier gegebenen Hinweise sind nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte prüfen Sie Ihren Förderantrag vor Zusendung an die Bewilligungsbehörde kritisch entsprechend der hier getroffenen Aussagen.

1. Was ist ein Projekt?

Ein Projekt ist ein zeitlich abgeschlossenes schulisches Vorhaben, das sich in die Phasen Vorbereitung (Behandlung des Themas im Unterricht, Literaturrecherche u. ä.), Durchführung und Nachbereitung (Dokumentation, z. B. Erstellung von Unterrichtsmaterial, einer Ausstellung u. ä.) untergliedert. Die Schüler sind aktiv an allen Phasen beteiligt. Das heißt, dass z. B. ein Theaterbesuch, der Besuch einer Gedenkstätte usw. allein für sich betrachtet kein Projekt ist, aber Bestandteil eines Projektes sein kann.

2. Welche Projekte können gefördert werden?

Förderfähig sind unterrichtsbegleitende und außerunterrichtliche schulische Maßnahmen, z.B.:

- von schulischen Theater-, Tanz- und Orchestergruppen, Schülerunternehmen, Schulchören, Schultheatertage, u.a.
- zur Berufswahlvorbereitung,
- zur Gesundheitserziehung im Rahmen der schulischen Gesundheitskonzeption,
- zur Nachhaltigkeit (z.B. Umweltprojekte, Eine-Welt-Projekte),
- zur Schülerzeitungsarbeit,
- zur Herausbildung toleranter Denk- und Verhaltensweisen, Gruppenbildungen,
- zur Stärkung demokratischen Urteilsvermögens und der Befähigung zu demokratischen Konfliktlösungen

3. Welche Projekte werden nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind unterrichtliche Maßnahmen, die generell durchgeführt werden müssen (z. B. die Anfertigung von Seminarfacharbeiten).

Daneben sind Arbeitsgemeinschaften, Hausaufgabenbetreuung, Schulfeste, Jubiläen, Sportfeste, Klassenfahrten, Klassenabschlussfahrten, Studienfahrten, Ferienaktivitäten u. ä. nicht förderfähig.

4. Wer kann den Antrag stellen?

Antragsteller und damit gleichzeitig Zuwendungsempfänger können sein:

- eingetragene Schulfördervereine,
- Schulträger (kommunaler oder freier Träger)
- Landesverband der Schullandheime in Thüringen e.V.
- ein eingetragener Verein bzw. freier Träger, mit dem ein Projekt durchgeführt werden soll.

Die Schule selbst kann kein Antragsteller sein!

5. Wann wird der Antrag gestellt?

Der soll Antrag spätestens 6 Wochen vor der Durchführung des Projektes in der Bewilligungsbehörde eingehen.

Zur Prüfung des Antrages und eventuell erforderlicher Überarbeitung und Ergänzung wird vorab Zeit benötigt.

Eine Förderung kann nur für noch nicht begonnene Projekte gewährt werden.

Erst nach Erlass des Förderbescheides ist der Projektstart möglich.

6. Was gehört in den Kosten- und Finanzierungsplan?

In den Kosten- und Finanzierungsplan gehören alle Einnahmen und alle Ausgaben, die mit dem Projekt zusammenhängen.

Einnahmen sind z. B. Eigenmittel des Schulträgers oder des Vereins, mögliche Teilnehmerbeiträge, Spenden, Fördermittel anderer Institutionen.

Sollten Anträge auf Förderung bei anderen Institutionen gestellt worden sein, ist dies anzugeben. Wenn nach Erlass des Zuwendungsbescheides weitere Mittel von anderen Stellen bewilligt oder zur Verfügung gestellt werden, so ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

7. Was sind zuwendungsfähige Ausgaben?

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben, die teilweise oder ganz mit Fördermitteln bezahlt werden können. Zuwendungsfähig sind z. B. folgende Ausgaben:

- Sachmittel (Verbrauchsmaterial)
- Honorare für schulfremde Personen (Sachverständige/Referenten)
In Anlehnung an die Sätze des ThILLM werden je nach Grad der Ausbildung Honorarsätze zwischen 20 € und max. 40 € pro Stunde anerkannt.
- Fahrtkosten für schulfremde Personen
Die Anerkennung erfolgt entsprechend dem jeweilig gültigen Thüringer Reisekostengesetz (in der Regel 0,15 € pro gefahrenem km, kürzeste Route bzw. Fahrtkosten 2. Klasse DB und andere öffentliche Verkehrsmittel.
- Kosten für Fahrten zu außerschulischen Lernorten, Unterkunft und beschränkt Verpflegung aller Teilnehmer (auch der Begleitpersonen!)
- Mieten (nur für Räume, die für das Projekt extra zusätzlich angemietet werden müssen/Mietvertrag) sowie Leihgebühren für technische Geräte.

Ausgaben, die nicht zuwendungsfähig sind, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt und müssen somit gegebenenfalls aus Eigenmitteln finanziert werden.

Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass im Zuge der Antragsbearbeitung der vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan bei Nichtbeachtung der Vorgaben überarbeitet und erneut vorgelegt werden muss.

8. Welche Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig?

- Kosten für die Entwicklung eines Projektes (Managementkosten)
- Aufwendungen für die Antragstellung, -abrechnung
- Zinsen für Kredite, Kosten für die Beschaffung weiterer Mittel, Kontogebühren
- Honorarkosten für Lehrkräfte der beteiligten Schule
- Investive Maßnahmen z. B. bauliche Maßnahmen

- Ausstattungsgegenstände
- Kauf von technischen Geräten
- Betriebskosten für ohnehin vorgehaltene Räume und Anlagen
- anteilige Miete für ständig genutzte Räume

9. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt in der Regel höchstens 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten. Ausnahmen sind im Antrag ausführlich zu begründen.

Für Unterkunft, Verpflegung sowie Fahrtkosten haben die Schüler und Begleitpersonen einen angemessenen Eigenanteil zu leisten.

10. Welche Unterlagen müssen dem Antrag beigelegt werden?

Protokoll des Beschlusses der Schulkonferenz - wegen Bezug zur schulischen Profilierung.

Fallen Kosten für Honorare an, so sind dem Antrag ein namentliches Honorarangebot mit Angabe der Steuernummer und zuständigem Finanzamt des jeweiligem Honorarempfängers (kein unterschriebener Honorarvertrag!) und eine Leistungsbeschreibung, aus der Inhalt und Umfang der Referenten-, Sachverständigentätigkeit hervorgehen, beizulegen. Um die Höhe der Zuwendungsfähigkeit der Honorarkosten beurteilen zu können, ist ein entsprechender Qualifikationsnachweis vorzulegen (z. B. Hochschulabschluss).

Sind Kosten für Unterkunft, Verpflegung oder Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel - Bus oder Bahn) geplant, sind mindestens zwei Kostenvoranschläge bzw. Angebote erforderlich.

11. Wann dürfen Verträge (z.B. Belegungsverträge, Honorarverträge oder Verträge mit Transportunternehmen) geschlossen werden?

Verträge dürfen erst dann abgeschlossen werden, nachdem der Zuwendungsbescheid erlassen wurde bzw. eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vorliegt. Eine Förderung schon vorab geschlossener Verträge ist grundsätzlich aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich (vgl. auch Hinweise zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.).

12. Was bedeutet Anteilfinanzierung?

In der Regel wird die Förderung als Anteilfinanzierung gewährt.

Sofern im Zuwendungsbescheid ein Prozentsatz angegeben ist, bezieht sich dieser auf den Gesamtbetrag der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Kommt es im Verlauf des Projektes zu geringeren Kosten, verringert sich auch die Höhe der Fördermittel entsprechend des prozentualen Anteils.

Ist kein Prozentsatz angegeben, bezieht sich der Anteil auf die im Finanzierungsplan angegebenen Kostenarten bzw. -anteile. Eine Verringerung der Fördermittel erfolgt nur, wenn Minderausgaben bei diesen Positionen auftreten.

13. Was bedeutet Vorhabensbeginn?

Das Vorhaben gilt als begonnen, wenn Verträge abgeschlossen oder verbindliche Buchungen / Zusagen vorgenommen werden, aus denen eine Zahlungspflicht entsteht.

Dies können Honorarverträge, Beförderungsverträge mit Busunternehmen, aber auch der Kauf und die Bestellung von Gegenständen sein.

Grundsätzlich darf mit dem Projekt erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen ist oder die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegt.

14. Was bedeutet "vorzeitiger Maßnahmebeginn"?

Es kann vorkommen, dass aufgrund von zeitlichen Zwängen (z. B. rechtzeitige Buchung einer Übernachtungsstätte, günstiger Erwerb von Bahnfahrkarten) ein Beginn des Projekts erforderlich ist, bevor die Bewilligungsbehörde einen Bescheid erlassen kann.

In einem solchen Fall kann durch die Bewilligungsbehörde der Beginn des Projekts vor Erlass eines Bescheides genehmigt werden (= vorzeitiger Maßnahmebeginn).

Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist in jedem Falle ausdrücklich zu beantragen (entweder schon bei Antragstellung oder später durch formlosen Antrag).

Achtung!

Durch **Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entsteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Förderung**. Das wirtschaftliche Risiko trägt der Antragsteller in voller Höhe selbst, da der Antrag auf Förderung trotz vorzeitigen Maßnahmebeginns u. U. auch abgelehnt wird und keine Bewilligung von Fördermittel erfolgen kann.